



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Halle

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 04 60, 06005 Halle (Saale)**Mit Zustellungsurkunde**

DB Netz AG
Regionalbereich Südost
Kantstraße 4
39104 Magdeburg

Bearbeitung: Frau Lippold
Telefon: (03 45) 67 83 - 132
Telefax: (03 45) 67 83 - 160
E-Mail: LippoldK@eba.bund.de
Sb1-erf-hal@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 05.09.2017

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

63112-631pg/001-2306#001

Betreff: Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.1995, Az.: Pap 170/94, für das Vorhaben „Umschlagbahnhof (Ubf) Magdeburg-Rothensee“
Bezug: Ihr Zeichen: I.NP-SO-D-MGB (P)
Anlagen: ---

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Amts wegen ergeht folgender

Bescheid:

1. Der Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.1995 für das Vorhaben „Umschlagbahnhof (Ubf) Magdeburg-Rothensee“, Az.: Pap 170/94, wird aufgehoben.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die DB Netz AG.

Gründe**I.**

Mit Schreiben vom 03.01.1995 hat die Deutsche Bahn AG, Geschäftsbereich Netz, als Vorhabenträgerin eine planungsrechtliche Zulassungsentscheidung für das Vorhaben „Umschlagbahnhof

Hausanschrift:
Ernst-Kamieth-Straße 5, 06112 Halle (Saale)
Tel.-Nr. +49 (03 45) 67 83 - 0
Fax-Nr. +49 (03 45) 67 83 - 160
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken (BLZ 590 000 00) Konto-Nr. 590 010 20
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

(Ubf) Magdeburg-Rothensee“ beantragt. Der Planfeststellungsbeschluss für das gegenständliche Vorhaben wurde mit Datum vom 21.12.1995 erlassen. Die Rechtsnachfolge als Vorhabenträgerin hat die DB Netz AG übernommen. Laut Aussage der DB Netz AG erfolgte im Jahre 1997 im Rahmen des Vorhabens der Rückbau von Betriebsanlagen eines Holzverarbeitungsbetriebes, welcher sich bereits zum Zeitpunkt der Planrechtsentscheidung im Eigentum der Vorhabenträgerin befand. Zudem wurden Grunderwerbsverträge abgeschlossen. Weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Vorhabens wurden nicht durchgeführt. Mit Schreiben vom 13.04.2016 teilte die DB Netz AG mit, dass das genehmigte Vorhaben ersatzlos abgesagt wurde.

Im Rahmen des Aufhebungsverfahrens wurden die ehemaligen Eigentümer, welche auf der Grundlage des gegenständlichen Planfeststellungsbeschlusses Grunderwerbsverträge mit der Vorhabenträgerin geschlossen haben, beteiligt. Ihnen wurde damit Gelegenheit zur Stellungnahme, ob durch die teilweise Umsetzung des Vorhabens ihnen gegenüber nachteilige Wirkungen entstanden sind, gegeben. Daraufhin ist eine Stellungnahme der Landeshauptstadt Magdeburg eingegangen. Sie führt auf Nachfrage an, dass durch den erfolgten Grunderwerb keine nachteiligen Wirkungen ihr gegenüber entstanden sind. Die weiteren Hinweise, dass aufgrund des dem aufzuhebenden Planfeststellung zugrundeliegenden Vorhabens eine andere Trassierung für den „Nordverbinder“ vorgesehen wurde und das Vorhaben damit Ursache für den Ersatzneubau einer Brücke sowie die Verlegung des geplanten Nordverbinders in Richtung der Ortslage Rothensee ist, steht nach Aussage der Landeshauptstadt Magdeburg nicht im Zusammenhang mit der Planfeststellung.

II.

1. Der Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.1995, Az.: Pap 170/94, für das Vorhaben „Umschlagbahnhof (Ubf) Magdeburg-Rothensee“ war gemäß § 77 S. 1 VwVfG¹ aufzuheben, da das Vorhaben endgültig aufgegeben wurde.

Die Anordnung von Maßnahmen gemäß § 77 S. 2 VwVfG war nicht erforderlich, da nicht davon auszugehen ist, dass durch die bereits durchgeführten Maßnahmen nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer entstanden sind oder das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wurde. Insbesondere beruht diese Annahme auf der Tatsache, dass die ehemaligen Eigentümer der benötigten Grundstücke privatrechtliche Verträge abgeschlossen haben und nicht enteignet wurden sowie ihrerseits auf Nachfrage keine nachteiligen Wirkungen geltend gemacht haben. Auch waren in Bezug auf den „Nordverbinder“ keine Maßnahmen anzuordnen, da hier keine nachteiligen Wirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens entstanden sind. Im Aufhebungsbeschluss, mit welchem die rechtliche Grundlage für bereits erfolgte Durchführungs-

¹ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.01.2003 (BGBl I S.102), in der jeweils aktuellen Fassung.

maßnahmen entzogen wird, sind nur geeignete Maßnahmen anzuordnen, die eine Rückabwicklung des Vorhabens und eine Restitution des früheren Zustands ermöglichen.

2. Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG² i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV). Die Festsetzung der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Kostenschuldner ist der Träger des Vorhabens, d. h. derjenige, der für das ursprüngliche Vorhaben die Planfeststellung beantragt hat. Die DB Netz AG ist die Rechtsnachfolgerin der Deutsche Bahn AG. Sie ging am 01.01.1999 im Zuge der zweiten Stufe der Bahnreform aus dem Geschäftsbereich Netz der Deutschen Bahn AG hervor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Aufhebung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) vom 1. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007, 330) entsprechen. Die Klage ist dann über das elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Oberverwaltungsgerichtes einzureichen. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Straße 5, 06112 Halle/Saale) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung er sich beschwert fühlt, anzugeben. Erklärungen und Beweismit-

² Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz) v. 27.12.1993 (BGBl. I S.2378, 2394), in der jeweils aktuellen Fassung.

tel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gehre

Bg. VI

Datum: 15.11.2017

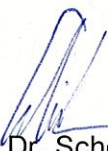
Dez. III
FB 62
Amt 66



Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses zum KLV-Terminal

Anbei übersende ich die Kopie des Bescheides über die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses für das Vorhaben „Umschlagbahnhof Magdeburg-Rothensee“.

Da die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfes abgelaufen ist, ist der Bescheid nunmehr rechtskräftig. Diese Sachlage ist bei städtischen Vorhaben im Bereich zu berücksichtigen.



Dr. Scheidemann

Anlage